

Buchbesprechung

Dirk Heckmann, juris PraxisKommentar Internetrecht

Juris Saarbrücken, 1. Aufl. 2007, ISBN-13: 978-3938756065, 771 Seiten (gebunden), EUR 139,00

Prof. Dr. *Dirk Heckmann*, Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht insb. Sicherheits- und Internetrecht an der Universität Passau, hat „bei juris“, einem der bekanntesten Anbieter von juristischen Informationen, einen Kommentar zum **Internetrecht** veröffentlicht.

Neben dem gebundenen Werk erhält die Käuferin / der Käufer eine CD-ROM mit Software (Treiber) und **eine spezielle Maus**. Dazu bekommt man für zwölf Monate (gegen Entgelt verlängerbar) Zugriff auf die Online-Ausgabe des Praxis-Kommentars bei juris. Kritik weckt die vertragsrechtliche Regelung des Online-Zugangs, da dieser weder in Kombination

mit einem bereits bestehenden Zugang zu juris bspw. über eine Landeskennung noch über eine häusliche Kennung, die auf einem Landesvertrag beruht, erfolgen kann. Vielmehr muss mit der im Buch notierten Kennung ein neuer, zusätzlicher Zugang bei juris eröffnet werden. Damit hat man jedoch nur Zugriff auf die Informationen von juris, die im PK Internetrecht enthalten sind oder zitiert werden. Eine parallele Anmeldung (log-in) bei juris am gleichen Arbeitsplatzrechner, um ergänzend zu recherchieren, ist nicht möglich.

Ferner liegt dem Werk eine knappe Information zur Installation der Software bei. Die Kombination von gedrucktem Buch und aktueller Online-Ausgabe des gleichen Werks in Kombination mit spezieller Hardware ist neu. Dies gab Anlass, auch die Hardware in einer Rezension eines Buches zu beschreiben.

Der erste Blick auf die Maus – eine optische Maus mit USB-Kabel-Anschluss – lässt insbesondere Notebook-Benutzer

fast erschrecken: sie ist recht groß (Grundfläche ca. 7,5 x 12 cm) und aus einem zuerst wenig Haltbarkeit versprechenden, teilweise durchsichtigen rötlichen Kunststoff. Sie verfügt über zwei flügelartige Maustasten und ein Scroll-Rad. Zudem hat sie mittig einen Knopf, der für die Sonderfunktion der „Wiziway“-Maus nötig ist. Denn mit der Maus kann über ein spezielles Symbol im gedruckten Text, das über ein Sichtfenster in der Maus anvisiert und durch Drücken der Sondertaste „aktiviert“ werden muss, die passende Textstelle oder das in einer Fußnote zitierte Dokument im Online-Angebot von juris aufgerufen werden – Online-Verbindung vorausgesetzt. Die sog. Wiziway-Technik kombiniert damit nichts anderes als codierte Hyperlinks des WWW mit hergebrachter Drucktechnik.

Der Versuch, die Maus an einem Standard-PC mit aktuellem Betriebssystem anzuschließen, klappt ohne Probleme. Die Maus wird als solche erkannt und kann ohne weitere Installation benutzt werden. Sonderfunktionen („Wiziway“) bietet sie dann aber nicht.

Um die Sonderfunktion nutzen zu können, ist folglich die Installation der mitgelieferten Treiber-Software notwendig, um die Maus in der Funktion als „USB-Camera Device“, eine Art Mini-Scanner, einzusetzen.

Hier stellten sich die ersten Hürden. Die **Installation der Software** sieht als Sprache nur Englisch oder Französisch vor, was aus technischer Sicht keine Schwierigkeiten bereitet. Problematisch ist vielmehr, dass eine Installation mit eingeschränkten Rechten eines Benutzerkontos (z.B. Windows XP) nicht möglich ist. Die Installation erfordert zwingend Administrator-Rechte. Zudem kann der Speicherort der Software nicht frei gewählt werden, das Laufwerk C: wird vorgeschrieben. Kann diese Hürde genommen werden, „läuft“ die Installation problemlos. In Unternehmen oder in der Justiz in Baden-Württemberg, die Benutzerrechte restriktiv vergeben, wird eine Installation am einzelnen Arbeitsplatz kaum erfolgen können.

Bedenklich erscheint, dass – was zunächst nirgends dokumentiert ist – ein englischsprachiges *License Agreement* angenommen werden muss, das den Lizenzvertrag unter französisches Recht stellt. Zudem behält sich der Hersteller der Software – nicht juris – das Recht vor, auch ohne Vertragsverletzung durch den Nutzer die Lizenz zu beenden: „*If Wiziway makes a request via public announcement or press release to stop using the copies of the Software, you will comply immediately with this request.*“ Dass ein solcher „Vertrag“ unwirksam ist, ergibt sich erfreulicherweise aus dem Buch selbst (Kap. 4.2 Rdn. 170). Nach der Installation und zwingend erforderlichem Neustart wird die Maus „Clicker“ als USB-HID (Human Interface Device) erkannt. In der Systemsteuerung wird sie in der Rubrik „Scanner und Kameras“ als Digitalkamera „Wiziway Clicker“ angezeigt.

Nach diesen Installationsarbeiten können Buch und Maus einem ersten Test unterzogen werden. Dabei zeigt sich schnell, dass die in kleinen Grafiken verschlüsselten Links stets zuverlässig die entsprechenden Texte der Online-Datenbank aufrufen. Nötig ist aber eine ausreichende Beleuchtung – um durch die Maus hindurch und den gedruckten Link sehen zu können – und eine ruhige, zielsichere Hand. Unterwegs, z.B. im Zug, wird dies nicht machbar sein. Zu-

dem ist der Leser bei der Lektüre an den PC-Arbeitsplatz gebunden, was den Vorteil einer gedruckten Ausgabe – die unbeschränkte Mobilität – relativiert. Auch Technikbegeisterte dürften wohl die Alternativen „nur gedrucktes Buch“ bzw. „nur Online-Ausgabe“ vorziehen.

Das **gedruckte Buch** entspricht in seiner wertigen Aufmachung anderen Kommentaren. Inhaltlich ist es aber eher mit Handbüchern zu bestimmten Rechtsgebieten – wie z.B. dem Wirtschaftsstrafrecht – vergleichbar, da eine durchgehende Kommentierung von gesetzlichen Bestimmungen fehlt. Das Werk von *Heckmann* gliedert sich vielmehr in folgende in Kapiteln getrennte Bereiche: Telemediengesetz, Domainrecht, Urheberrecht, E-Commerce, E-Government, Justizkommunikation, Telekommunikation am Arbeitsplatz. Ihr Inhalt wird durch ein knapp zweiseitiges Inhaltsverzeichnis nur begrenzt erschlossen, auch wenn zu Kapitel 1, das als Schwerpunkt des Buches die Kommentierung der 16 Paragraphen des Telemediengesetzes erhält, die amtlichen Überschriften genannt werden. Allerdings sind den einzelnen Kapiteln bzw. Abschnitten Gliederungsübersichten vorangestellt, die einen gewissen Überblick bieten. Eine Zusammenfassung des Inhaltsverzeichnisses und der Gliederungen wäre wünschenswert. Das 27 Seiten umfassende Stichwortverzeichnis ist dagegen sehr nützlich. Leider sind die für die Zitierung oder das Auffinden von Fundstellen stets hilfreichen Randnummern nur innerhalb der Kapitel – bei Kapitel 4 sogar nur innerhalb der Abschnitte – fortlaufend. Durchgehende Randnummern für das gesamte Werk, zumindest aber für jedes Kapitel, wären wünschenswert.

Das Stichwortverzeichnis weist auch Lücken auf: Der Begriff Phishing, der regelmäßig im Zusammenhang mit strafbarem Handeln im Internet vorkommt, fehlt – was daran liegt, dass dem gedruckten Werk Kapitel 8 mit strafrechtlichen Erläuterungen fehlt. Dies ist ein Nachteil des Buches, der aber durch die Online-Ausgabe mehr als wettgemacht wird.

Weiterführende Literatur wird zum einen im vorangestellten Literaturverzeichnis, zum anderen nebst einer Liste wesentlicher Rechtsprechung am Ende eines jeden Kapitels oder Abschnitts genannt. Zudem finden sich zu einzelnen Fragen innerhalb des Textes Hinweise auf ergänzende Literatur.

Die Kommentierung der Bestimmungen des TMG ist umfassend und lässt wenige Wünsche offen. *Heckmann* ist insoweit dem Werktitel „Praxiskommentar“ gerecht geworden. Die übrigen Kapitel orientieren sich an so genannten Lebenslagen. Dies dürfte der richtige Ansatz sein. Denn das Internetrecht ist keine abgeschlossene Rechtsmaterie, sondern eine Gemengelage zahlreicher Bestimmungen u.a. des Bürgerlichen und des Handelsrechts, des Arbeitsrechts, des Gewerblichen Rechtsschutzes, des (öffentlich-rechtlichen) Medienrechts, des Datenschutzrechts und nicht zuletzt des Strafrechts. Zu allem finden sich Ausführungen, zu ausführlich aber zur sog. Justizkommunikation. Im 73 Seiten umfassenden Kapitel 6 erläutert *Heckmann* die bislang weitgehend nicht umgesetzten Techniken der elektronischen Kommunikation der Rechtssuchenden mit der Justiz. Diese Informationen dürften zwar wohl zukünftig, soweit z.B. ein Rechtsanwalt allgemein elektronisch mit einem Gericht kommunizieren will, von Interesse sein. In einem auf die

Praxis bezogenen Werk erscheinen sie wie auch die Erläuterung der elektronischen Urteilsberichtigung eher fehl am Platz. Von Gewinn sind aber die Ausführungen zu einzelnen Themen und Fragestellungen im Kapitel 6 wie z.B. zur digitalen Signatur oder zum Beweiswert elektronischer Dokumente. Diese Themen sind von vitalem Interesse und sollten vom Begriff der Justizkommunikation „abgekoppelt“ werden.

Die **Online-Ausgabe** des Praxiskommentars Internetrecht erschließt sich über die neue, inzwischen nicht mehr unbekannte Oberfläche von juris, die nach dem Einloggen – bei einem auf das Werk beschränkten Zugang – im linken Menü „Rechercheauswahl“ nur den Praxiskommentar als Datenbasis anbietet. Über die bekannte und praktische mittige Suchmaske kann nach Schlagwörtern wie Phishing (aktuell drei Fundstellen) gesucht werden. Das Suchergebnis kann über weitere Begriffe „verfeinert“ werden. Hier zeigt sich eine Schwäche des auf das Werk beschränkten Zugriffs auf die Datenbasis von juris. Während eine Recherche im gesamten Bestand von juris (gemäß Landesvertrag Baden-Württemberg) 85 Treffer zu Phishing und immerhin noch 19 Treffer zur Kombination von „Phishing + Geldwäsche“ – darunter der Hinweis auf die Entscheidung des AG Überlingen vom 01.06.2006 – aufzeigt, meldet der Online-Praxiskommentar keine Treffer zur verfeinerten Suche. Hier wäre es für den Nutzer des Praxiskommentars sinnvoll, zumindest einen Hinweis zu erhalten, dass es im Datenbestand von juris weitere Fundstellen zu den Suchbegriffen gibt, auch wenn der Zugriff auf die Informationen je nach vertraglicher Gestaltung zunächst nicht möglich ist.

So wie die Suche im Werk ist auch das Blättern und Lesen im Praxiskommentar für geübte und auch weniger geübte juris-Nutzer leicht. Das Inhaltsverzeichnis erlaubt es, mit Mausclick jede gewünschte Stelle anzuspringen. Alle Navigationshilfen können vom Nutzer aber auch leicht deaktiviert werden.

Vieles, was in der gedruckten Ausgabe auch vorhanden ist, ist in der Online-Ausgabe mit einem äußerst praktischem Mehrwert versehen. So ist das recht umfangreiche alphabetische Stichwortverzeichnis nicht nur eine Hilfe bei der Auswahl von Suchbegriffen sondern führt – dank Verlinkung – sofort zur gewünschten Textstelle. Dies kann die gedruckte Ausgabe nicht bieten. Gleiches gilt für das Inhaltsverzeichnis, nicht jedoch für das Literaturverzeichnis. Einen Vorteil des Online-Ausgabe, den die gedruckte Ausgabe auch durch die Wiziway-Technik nicht wettmachen kann, ist die Verlinkung zitierter Quellen und Vorschriften, im Text und in den Fußnoten. Juris-fremde Quellen werden zumindest über die Links auf Abstracts erschlossen.

Ein hervorzuhebender Vorteil der Online-Ausgabe ist die fortgeführte **Aktualisierung** des Werks. Während die Print-Ausgabe auf dem Stand vom 02.07.2007 verharret, hat die Online-Ausgabe mehrere Aktualisierungen erfahren – zuletzt am 23.01.2008. Die Änderungen können problemlos nachgeschlagen und in Kapitel bezogenen Listen konzentriert nachgelesen werden. Dies hat den Vorteil, dass der Nutzer auf einen Blick Änderungen des von Natur aus schnelllebigeren Internetrechts aufnehmen kann.

Kein umfassendes Werk zum Internetrecht, und diesen Anspruch hat auch das Werk von *Heckmann*, kommt ohne Dar-

stellung der „**Internetkriminalität**“ aus. Die im gedruckten Buch schmerzlich vermissten Ausführungen dazu sind mit Stand 10.09.2007 in der Online-Ausgabe enthalten. In 209 Randnummern werden die Fallgestaltungen des strafrechtlich relevanten Verhaltens bei der Internetnutzung, der strafbaren Inhalte und der klassischen Computerkriminalität beschrieben. Ein Anhang zum Kapitel gibt anhand der Strafnormen einen tabellarischen Überblick über die „Straftaten, die „im“ Internet begangen werden können“. Das im gedruckten Buch fehlende Kapitel 8 ist ohne Frage einer der Gründe, die Online-Ausgabe vorzuziehen.

Das immer noch schnellen Änderungen unterworfenen Internetrecht hat mit dem Werk von *Heckmann* eine, Rechtsgebiete übergreifende, solide Basis erhalten, die dem Benutzer sowohl im Detail und als auch im Überblick gute Dienste leistet. Die „Empfehlungen für die Praxis“ helfen, bei anstehenden Maßnahmen nichts Wesentliches unberücksichtigt zu lassen. Besonders die aktuelle Online-Ausgabe ist jedem zu empfehlen, der sich mit Internet-Themen rechtlich beschäftigen will oder muss.

Jens Gruhl, Direktor des Amtsgerichts

IMPRESSUM

DIE JUSTIZ

57. Jahrgang September 2008 Nr. 9

HERAUSGEBER: Justizministerium Baden-Württemberg,
Schillerplatz 4, 70173 Stuttgart

VERANTWORTLICH: Ministerialdirigent Volker Ellenberger
beim Justizministerium Baden-Württemberg in Stuttgart

VERLAG: Neckar-Verlag GmbH,
Klosterring 1, 78050 Villingen-Schwenningen, Tel. (0 77 21) 89 87-0,
Fax (0 77 21) 89 87-50, service@neckar-verlag.de

INTERNET-ADRESSE: www.neckar-verlag.de

ANZEIGEN: Michaela Singer, Tel. (0 77 21) 89 87-73,
Uwe Stockburger, Tel. (0 77 21) 89 87-71,
E-Mail: anzeigen@neckar-verlag.de
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 16 vom 01.01.2002.

DRUCK: Auf chlorfrei gebleichtem Recycling-Papier;
Baur-Offset GmbH & Co., Lichtensteinstraße 76,
78056 Villingen-Schwenningen

ERSCHEINUNGSWEISE: Monatlich

BESTELLUNGEN: Beim Verlag

ZUSCHRIFTEN UND REZENSIONSEXEMPLARE:
An die Schriftleitung „Die Justiz“, Postfach 103461,
70029 Stuttgart, Tel. (07 11) 279-22 22

ABBESTELLUNG: Halbjährlich per 30.6. bzw. 31.12, jeweils
schriftlich 3 Monate vorher

BEZUGSPREIS: 57,35 Euro jährlich; Einzelpreis 5,05 Euro;
jeweils zzgl. Versandkosten

NACHDRUCK: Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil des Amtsblatts darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages vervielfältigt oder verbreitet werden. Das gilt auch für die gewerbliche Vervielfältigung per Kopie, die Aufnahme in elektronische Datenbanken und Mailboxen sowie für Vervielfältigungen auf CD-ROM.